

Satzung der Schützengesellschaft Liebenburg e.V. von 1872

Stand: 25.01.2014

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Schützengesellschaft Liebenburg e.V. von 1872.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Liebenburg und ist im Vereinsregister unter der lfd. Nr. 623 beim Registergericht in Braunschweig eingetragen.
3. Die Schützengesellschaft Liebenburg (SGes) ist organisiert in den übergeordneten Sportschützenverbänden und im Landessportbund Niedersachsen.

§ 2 - Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsportes nach einheitlichen Regeln.
 - b) Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und an Meisterschaften des Schießsportes.
 - c) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
 - d) Förderung des Musikwesens im Musik- und Spielmannszug.
 - e) Förderung und Wahrung der Brauchtumpflege.

§ 3 - Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden und erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Schützenbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung, als verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins an.
3. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Jeder satzungsändernde Beschluss mit haushaltsrechtlichem Inhalt muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

§ 4 - Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a. Mitglieder unter 16 Jahren - nicht stimmberechtigte Mitglieder (Kinder/Jugendliche)
 - b. Mitglieder ab 18 Jahren - stimmberechtigte Mitglieder
2. Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer Beitrittserklärung durch den geschäftsführenden Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.
3. Nicht volljährige Personen benötigen zur Aufnahme die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
5. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und Geschäftsordnung der SGes sowie die Satzungen der übergeordneten Sportschützenverbände, Landessportbund und das Vereinsrecht im BGB an.
6. Das Mitglied verpflichtet sich, dass vom DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten und verpflichtet sich die Vereinsstrafgewalt des DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.
7. Die jeweils aktuelle Satzung und Geschäftsordnung liegen in der Schießsportanlage (SSAL) aus und/oder sind auf der Vereinshomepage einzusehen.

§ 6 - Mitgliedschaft - Rechte u. Pflichten

1. Durch die Mitgliedschaft ergeben sich Rechte und Pflichten.
2. Rechte:
 - a. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
 - b. Aktives und passives Wahlrecht.
 - c. Recht an der Teilnahme aller Veranstaltungen der SGes.
3. Pflichten:
 - a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
 - b. Entrichtung von Pflichtstunden oder einer Geldvergütung.
 - c. An Veranstaltungen der SGes. Sollte teilgenommen werden.
 - d. Bei Veranstaltungen der SGes. Sollte eine Schützentracht getragen werden.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod des Mitgliedes
 - b. durch Austritt zum Jahresende
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen und ist unter einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. (Stichtag ist der 30. September)
3. Die Vereinsbeiträge sind auch im Austrittsjahr in voller Höhe fällig.
4. Bei Verfehlungen aus wichtigem Grund kann das Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand mit sofortiger Wirkung mit Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung ein Einspruch beim Ehrengericht zu.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Mitgliedsrechte gegenüber der SGes verloren.
7. Ansprüche des Mitglieds gegen die SGes, die aus der Mitgliedschaft resultieren, müssen innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft erhoben werden; ansonsten sind sie ausgeschlossen.

§ 8 - Beiträge

1. Der Begriff „Beiträge“ kann umfassen:
 - a. Aufnahmegebühr
 - b. Mitgliedsbeitrag
 - c. Umlagen für Vereinszwecke
 - d. Arbeitsleistungen, die für das Vereinseigentum erbracht werden müssen

§ 9 - Beitragswesen

1. Es besteht für alle Vereinsmitglieder Beitragspflicht. Für Schüler und Jugendliche können geringere Beiträge erhoben werden.
2. Zum Beitrag können auch Arbeitsleistungen gehören, zu denen jedes Mitglied herangezogen werden kann. Der Umfang der Arbeitsleistungen und das ggf. als Ausgleich zu entrichtende Entgelt werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.
3. Über sämtliche Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
4. Sollte ein Vereinsmitglied die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht gezahlt haben, so scheidet es zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres aus. Die Forderungen nach säumigen Beiträgen bleiben bestehen und Mahngebühren werden erhoben.
5. Für Auszubildende, Wehrdienstleistende und ähnliche Fälle, kann auf Antrag beim geschäftsführenden Vorstand für einen gewissen Zeitraum eine Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung beantragt werden. Über die Befreiung oder Ermäßigung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 - Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden, das sich in beispielhafter Weise um den Verein verdient gemacht hat.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch Personen angetragen werden, die nicht Mitglied in der SGes sind, aber den Verein in besonderer Weise unterstützt und gefördert haben.
3. Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Das Ehrenmitglied wird von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Der ausscheidende 1. Vorsitzende kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Er bekommt einen Sitz im Gesamtvorstand.

§ 11 - Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der geschäftsführende Vorstand
 - b. der Gesamtvorstand
 - c. die Mitgliederversammlung
 - d. das Ehrengericht

§ 12 - Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in:
 - 1.1. Der geschäftsführende Vorstand
 - 1.2. Der Gesamtvorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden (Schützenoberst)
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 1. Schriftführer
 - d) 1. Rechnungsführer
 - e) Schießsportleiter
 - f) 1. Zeit- und Platzmeister
 - g) 1. Beisitzer
 - h) 2. Beisitzer
 - i) 3. Beisitzer
3. Der Gesamtvorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden (Schützenoberst)
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 1. Schriftführer
 - d) 1. Rechnungsführer
 - e) Schießsportleiter
 - f) 1. Zeit- und Platzmeister
 - g) 1. Beisitzer
 - h) 2. Beisitzer
 - i) 3. Beisitzer
 - j) Zugführer 1
 - k) Zugführer 2

- l) Zugführer 3
- m) Damenleiterin
- n) Jugendleiter
- o) 2. Schriftführer
- p) 2. Rechnungsführer
- q) 2. Zeit- und Platzmeister
- r) Fahnenträger 1 und 2
- s) Ehrenvorsitzender (beratend)
- t) Schankmeister

4. Der Vorstand ist auf der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtsdauer beträgt drei Geschäftsjahre.
5. Die Vorstandsmitglieder verbleiben bis zur erfolgten Neuwahl eines Nachfolgers kommissarisch im Amt. Es sein denn, das Mitglied legt das Amt mit sofortiger Wirkung nieder. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Vor Ablauf einer Wahlperiode kann der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied aufgrund eines Misstrauensantrages auf einer Mitgliederversammlung abgewählt werden. Zehn stimmberechtigte Mitglieder müssen den Antrag unterstützen. Für eine Abwahl bedarf es einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit.

Die erforderliche Neuwahl kann in der gleichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden, spätestens jedoch in einem Zeitraum bis zu vier Wochen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.
8. Das passive Wahlrecht haben nur volljährige Mitglieder.
9. Dem Schankmeister wird für die überdurchschnittliche zeitaufwendige Tätigkeit des Schankbetriebes in der Schießsportanlage (Beschaffung, Lagerung und Bereitstellung der Getränke) eine monatliche Ehrenamtspauschale von 60 Euro gezahlt.

§ 13 - Stellung des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand leitet selbständig die laufenden Geschäfte und entscheidet in allen nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Fragen.
2. Er beschließt insbesondere über:
 - a. Aufnahme von Mitgliedern
 - b. Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Verwendung verfügbarer Mittel lt. Haushaltsplan
 - d. Bildung und Auflösung von Ausschüssen und Kommissionen
 - e. Anberaumung von Mitgliederversammlungen
 - f. Besondere Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes
3. Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Rechnungsführer. Je zwei von Ihnen sind gemeinsam zur Vertretung der SGes berechtigt, von denen einer der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.
4. Jeglicher Schriftverkehr ist an den geschäftsführenden Vorstand zu Händen des 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfall an den 2. Vorsitzenden zu senden.

5. Der Gesamtvorstand unterstützt und ergänzt die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 14 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine Mitgliederversammlung sollte im Januar stattfinden.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Zur Mitgliederversammlung lädt der geschäftsführende Vorstand mit einer Frist von 28 Tagen schriftlich ein.
4. Die Einladung mit Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt durch Aushang in den Vereinsschaukästen und in der SSAL sowie ggf. durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage.
5. Anträge zu einer Mitgliederversammlung sind durch Vereinsmitglieder jederzeit möglich. Diese Anträge sind schriftlich zwei Monate vor Beginn der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
6. Anträge auf Änderungen der Tagesordnung müssen 14 Tage vor Beginn einer Mitgliederversammlung durch Vereinsmitglieder bei dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Über diese Anträge befindet der geschäftsführende Vorstand und teilt seine Entscheidung der Mitgliederversammlung mit.
7. Werden zu Beginn der Mitgliederversammlung noch Anfragen und Anträge gestellt, ist für eine Aufnahme zur Tagesordnung eine Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Der 1. Vorsitzende stellt die ordentliche Ladung zur Mitgliederversammlung fest. Die Tagesordnung wird bekannt gegeben und die Beschlussfähigkeit wird vom 1. Vorsitzenden festgestellt.
9. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende bzw. ein bestellter/berufener Versammlungsleiter (Wahlleiter).
10. In der Mitgliederversammlung sind folgende Punkte zu behandeln:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Berichte der Spartenleiter
11. Der Mitgliederversammlung obliegen die Beschlussfassungen über:
 - a. Antrag und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Wahl des Ehrengerichtes
 - e. Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Vereins
12. Bei den Mitgliederversammlungen ist durch den 1. Schriftführer ein Protokoll einschließlich einer Anwesenheitsliste zu führen und nach Reinschrift durch den 1. Vorsitzenden und 1. Schriftführer ggf. auch vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
13. Das Protokoll ist innerhalb von einer Frist von einem Monat den Mitgliedern zur Einsicht in der SSAL zur Verfügung zu stellen und/oder im geschlossenen Bereich der Vereinshomepage zu veröffentlichen.

14. Einsprüche gegen Form und Inhalt des Protokolls oder etwaiger Beschlüsse sind nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zulässig. Im Streitfall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
15. Auf Verlangen von 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der geschäftsführende Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
16. Dieser Antrag muss schriftlich - unter Angabe des Grundes - beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Binnen zwei Monate nach Beantragung und Zustellung hat dann die Mitgliederversammlung zu erfolgen.
17. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültig.

§ 15 - Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem zwei Ersatzmitglieder. Diese übernehmen im Falle der Verhinderung eines Mitglieds dessen Amt vorübergehend und im Fall des Ausscheidens auf Dauer. Über die Frage, welches Ersatzmitglied nachrückt, entscheidet die Dauer der bisherigen Amtszeit, bei gleicher Amtszeit das Lebensalter.
3. Die Wahlen erfolgen auf unbestimmte Zeit.
4. Die neu zur Wahl stehenden Mitglieder müssen volljährig und mindestens fünf Jahre Mitglied im Verein sein.
5. Das Ehrengericht wählt mit Mehrheit aus seiner Mitte einen Ehrengerichtsvorsitzenden. Dieser leitet die Sitzungen des Ehrengerichtes und beruft sie ein.
6. Das Ehrengericht kann vom Vorstand oder einem Mitglied angerufen werden.
7. Das Ehrengericht entscheidet auf schriftlichen Antrag nach Anhörung der Beteiligten aufgrund einer internen Beratung durch Mehrheitsbeschluss über Streitigkeiten innerhalb des Vereins unter Ausschluss des Rechtsweges.
8. Das Ehrengericht kann als Strafen (schriftlich) aussprechen oder bestätigen
 - a. Verwarnung
 - b. Beschränkung der Mitgliedsrechte
 - c. Ausschluss
9. Die Entscheidung des Ehrengerichtes ist endgültig. Die Anrufung des ordentlichen Rechtsweges ist ausgeschlossen.
10. Die Entscheidung des Ehrengerichtes ist schriftlich ohne Begründung zu protokollieren. Das Protokoll ist bei den Vereinsunterlagen zu verwahren.
11. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Ehrengerichtes sein.

§ 16 - Kassenprüfungen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Dauer von drei Geschäftsjahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Es ist so zu verfahren, dass immer zwei Kassenprüfer im Amt sind. Sie haben den Kassenprüfbericht auf der Mitgliederversammlung abzugeben.
3. Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

§ 17 - Wahlen

1. Wahlen der Vereinsorgane können geheim (schriftlich) oder offen (Handzeichen) erfolgen. Es wird zunächst immer der 1. Vorsitzende gewählt.
2. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn dies ein Vereinsmitglied beantragt.
3. Für die Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlleiter (Versammlungsleiter) zu benennen und zu wählen. Ebenso sind mindestens zwei Stimmenzähler zu benennen und zu wählen. Der amtierende 1. Schriftführer nimmt an der Stimmenauszählung teil und führt darüber Protokoll.
3. Die weitere Durchführung der Wahl übernimmt der neu gewählte Vorsitzende.
4. Ein zur Vorstandswahl nicht anwesendes Mitglied hat sein Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl schriftlich vor der Durchführung der Wahl anzuzeigen.

§ 18 - Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Auf Datenträger gespeicherte Daten des Vereins unterliegen dem Datenschutz gem. der Satzung des KSV-Goslar. Der Verein unterwirft sich im Falle einer notwendigen Kontrolle dem Datenschutzbeauftragten des KSV Goslar dem jeglicher Zugang zu den gespeicherten Daten zu ermöglichen ist. Dieser hat kraft seines Amtes im Falle notwendiger Tätigkeit ein Einsicht- und Fragerecht.

§ 19 - Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von stimmberechtigten Vereinsmitgliedern gestellt werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.
3. Stellen Vereinsmitglieder Anträge auf Satzungsänderungen, haben diese schriftlich zwei Monate vor Beginn der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden zu erfolgen.

4. Diese Anträge müssen von mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt und unterschrieben sein.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit einer $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit gefasst werden.

§ 20 - Geschäftsordnung

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. (siehe §12.7)
2. Alle internen Vereinsangelegenheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 - Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreisschützenverband Goslar e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit beschlossen werden.
3. Bis zur rechtsfähigen Auflösung des Vereins bleibt der amtierende geschäftsführende Vorstand im Amt.

§ 22 - Inkrafttreten dieser Satzung

1. Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. Januar 2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Mit der Annahme dieser Satzung treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

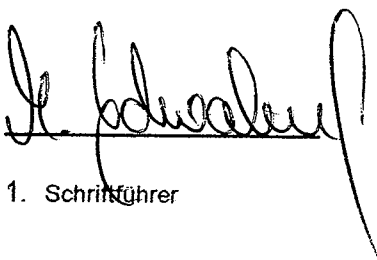
38704 Liebenburg, den 25. Januar 2014




1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



1. Schriftführer



1. Rechnungsführer